



KUND M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28. Mai 2024 öffentlich kundgemacht

TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG

gültig ab dem Schuljahr 2024/2025

- Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen in begründeten Einzelfällen sowie hinsichtlich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
- Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

Unterrichtsform		Dauer pro Woche (in Minuten)	1. Hauptfach	2. Hauptfach oder 2. Familienmitglied	3. Hauptfach oder 3. Familienmitglied
Einzelunterricht	EU60	60´	254,00 €	191,00 €	165,00 €
	EU50	50´	228,00 €	171,00 €	149,00 €
	EU40	40´	204,00 €	163,00 €	143,00 €
	EU25	25´	169,00 €	144,00 €	129,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler*innen)	GU2	50´	169,00 €	144,00 €	129,00 €
	MU2	75´	199,00 €	159,00 €	139,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)	GU3	50´	162,00 €	138,00 €	121,00 €
	MU3	75´	169,00 €	144,00 €	129,00 €
Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt	EMP	50´	84,00 €	70,00 €	61,00 €

3. Schulgeldtarife Musikkunde und sonstige Fächer:

			als Hauptfach	Ermäßigung
Ensemble (bis 5 Schüler*innen)	S	50´	110,00 €	frei, wenn gleiches Instrument als Hauptfach belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 Schüler*innen)	S1	50´	85,00 €	frei, wenn ein Hauptfach belegt wird
Musikkunde (ab 6 Schüler*innen)	MK	50´	73,00 €	frei, wenn ein anderes Hauptfach belegt wird
Workshop	W	450´ (9 WE)	372,00 € (insgesamt)	keine Ermäßigung möglich

Ab dem **4. Familienmitglied** ist **kein Schulgeld** mehr zu entrichten.

Personen, die das **24. Lebensjahr** vollendet haben, haben auf alle Tarife (ausgenommen Ensemble, Orchester, Chor und Kurse) einen **Aufschlag von 70%** zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, wie Musikkapellen und Chöre, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde, ebenso ein Absehen vom vorgesehenen Aufschlag aus sonstigen berechtigten Gründen in Einzelfällen.

Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2024/2025. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1. April 2014 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben (Die nächste Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2026/2027).

Hall in Tirol, am 04.06.2024

Der Bürgermeister



Dr. Christian Margreiter

öffentlich an der Amtstafel kundgemacht

von.....

bis.....